

Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH im Rahmen der Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode ab 2024 (BK8-21-002-A)

Die Bundesnetzagentur hat am 24. November 2021 im Amtsblatt über die Einleitung des Festlegungsverfahrens zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode (RP) nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) informiert. Die Konsultationsunterlagen, bestehend aus:

- Beschlussentwurf
- Erhebungsbogen für Verteilernetzbetreiber (VNB)
- Erhebungsbogen für Übertragungsnetzbetreiber
- Anlage mit Vorgaben zum Bericht nach § 28 Stromnetzentgeltverordnung

wurden bereits am 17. November 2021 auf der Homepage veröffentlicht (BK8-21/002-A). Die folgenden Ausführungen der WEMAG Netz GmbH beziehen sich ausschließlich auf die für einen VNB zutreffenden Unterlagen bzw. Ausführungen.

Vorab möchten wir anmerken, dass sich die WEMAG Netz GmbH den Stellungnahmen der Verbände BDEW / VKU sowie der Stellungnahme der Thüga vollumfänglich anschließt. Zu einzelnen Punkten möchten wir jedoch vertiefend ausführen

#### **Datenumfang / Datensparsamkeit**

Der Umfang der von der Beschlusskammer geforderten Daten ist gegenüber der vergangenen Kostenprüfung noch einmal deutlich gestiegen. Dies erscheint, gerade vor dem Ziel der Datensparsamkeit, nicht zielführend. Zumindest wäre zu erwarten, dass die Beschlusskammer begründet, aus welchen Gründen und mit welchem Ziel diese zusätzlichen Daten erhoben werden. Gerade für die neu zu erfassenden Daten ergibt sich diese Notwendigkeit, da die Aufbereitung der Daten wie auch die hierfür notwendigen Auswertungen in der Regel nicht so vorhanden beziehungsweise bisher benötigt wurden. Unter Berücksichtigung der zur Bearbeitung der Daten verfügbaren Zeit sollten von der Beschlusskammer neu zu erhebende Daten rechtzeitig angekündigt beziehungsweise außerhalb der regulären Konsultation für die Kostenerhebung vorkonsultiert werden, so dass auch die Zusammenstellung der Daten der bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre im Vorfeld erfolgen kann. Aus Sicht der WEMAG Netz

GmbH sollten insbesondere folgende Sachverhalte nochmals einer intensiven Prüfung unterzogen werden:

- Umfang **Dienstleisterdaten**, sind hier abweichend zur Vergangenheit tatsächlich für die Tabellenblätter für 5 Jahre zur Prüfung notwendig
  - o Tabellenblatt A.\_Allgemeine\_Informationen Nr. III.b. Übersicht konzernverbundene Dienstleister mit eigenem Erhebungsbogen
  - o Tabellenblatt A1.a.\_GuV\_17-21-->GK Jahre 2017-2020 sollten mindestens freiwillig für Dienstleister sein
  - o Tabellenblatt A3.\_RSt-Spiegel\_17-21 für Dienstleister sollten die Jahre 2017-2019 analog zur Bilanz nicht befüllt werden müssen.
- Tabellenblätter B2.f.\_Anl\_abg sollte ausschließlich bei Geltendmachung der Position im Rahmen der Netzkosten freiwillig befüllt werden.
- Tabellenblatt D.\_weitere\_Daten die Daten zur Blindleistung sollten maximal für das Jahr 2021 abgefordert werden, eine in der Detailtiefe geforderte Zusammenstellung der Daten liegt bisher nicht vor. Für die WEMAG Netz GmbH ergibt sich die Notwendigkeit der Abfrage aus den vorliegenden Dokumenten nicht.

Die WEMAG Netz begrüßt ausdrücklich eine Schwelle für die Verpflichtung zur Abgabe von Dienstleisterbögen konzernverbundener Unternehmen, gibt allerdings zu bedenken, dass die Absenkung der Bezugsgröße zu einer Erhöhung des Umfangs der zu erstellenden Unterlagen führen kann. Inwieweit die zusätzlichen Daten den Prüfungsprozess vereinfachen und beschleunigen, kann die WEMAG Netz GmbH nicht erkennen.

### **Bereitstellung & elektronischer Prozess**

Die geplante Durchführung des Prozesses auf ausschließlich elektronischem Weg wird von der WEMAG Netz GmbH begrüßt. Jedoch sollte auch bei den vorzulegenden Daten die Notwendigkeit geprüft werden. Neben der Forderung nach der Vorlage von Rechnungen wird insbesondere die geforderte Maschinenlesbarkeit von Dokumenten einen umfangreichen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Gerade in der Vergangenheit erstellte Unterlagen müssten in der Regel völlig neu aufbereitet werden. Aus Sicht der WEMAG Netz GmbH sollte diese Anforderung ausschließlich auf neu zu erstellende Unterlagen (z. B. Bericht nach § 28) gestellt werden.

### Änderung der Aufgaben des Netzbetreibers

Mit dem 01. Oktober 2021 wurden durch die Überführung des bisherigen Einspeisemanagements in den Prozess des Redispatch eine völlig neue Aufgabe für den Verteilnetzbetreiber mit komplexen Prozessen und Anforderungen eingeführt. Unabhängig von der Tatsache, dass mit dem Redispatch die bisherigen Prozesse des Einspeisemanagements abgelöst werden, erfordern die zu implementierenden Prozesse und Maßnahmen einen deutlich höheren Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber. Dieser zusätzliche Aufwand wird im Basisjahr nicht vollständig abgebildet werden können und damit das Ergebnis zukünftig belasten. Daher ist es aus Sicht der WEMAG Netz GmbH notwendig, die im Rahmen der Einführung des Prozesses im Jahr 2021 angefallenen Aufwendungen vollständig in der Ausgangsbasis zu berücksichtigen.